

Hauptsatzung der Stadt Bergkamen

vom 19.11.2020

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April und am 1. Januar 2023 (Nummer 13 und 14), hat der Rat der Stadt Bergkamen am 14.12.2023 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende

Änderungssatzung

beschlossen:

Art. I

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Einwohnerinnen und Einwohnern, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt nach § 24 GO NRW fallen.

Art. II

§ 13 Abs. 3 lit. a), d), e) und f) erhält folgende Fassung:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird nach Maßgabe der EntschVO NRW festgesetzt.
- d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstauffalls eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.
- e) In keinem Fall darf der Verdienstauffallersatz den in § 6 Abs. 1 EntschVO NRW genannten Höchstbetrag überschreiten.
- f) *entfällt.*

Art. III

§ 13 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Ergeben sich Anhaltspunkte, dass Sitzungen der Fraktionen in missbräuchlicher Weise wiederholt in Arbeitszeiten gelegt und dafür Zahlungen nach § 6 EntschVO NRW geltend gemacht werden, ist in solchen Fällen der Ersatz des Verdienstaufalles nicht zu leisten.

Art. IV

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bergkamen, xx.xx.2023

Bernd Schäfer
Bürgermeister

Thomas Hartl
Schriftführer